

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnerschaft Großburgwedel e. V. (TSG) und hat seinen Sitz in Großburgwedel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck der TSG ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter.
3. Der Verein ist auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integralen Bestandteilen wie insbesondere
 - der verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - der verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - dem Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - der Benennung von Ansprechpersonen.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Antrag. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für deren Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres zu erklären. In besonderen Fällen kann der Vorstand einem hiervon abweichenden Austrittstermin zustimmen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss in Textform

binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens 1/2 Jahresbeitrag oder mit der Zahlung von Sonderbeiträgen / Umlagen (z.B. TSG aktivCenter, Judo) in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag in Rückstand ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft in Textform geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Stundung, Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrages beschließen.
Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen; Ausnahmen hiervon kann der Vorstand bewilligen.
2. Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr von der Pflicht zur Zahlung sämtlicher Beiträge befreit.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - bei Bedarf: bis zu drei stimmrechtslosen Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Soweit der Verein im Rahmen von Mitgliedschaften und/oder Kooperationen mit anderen Privat- oder juristischen Personen Delegierte zu stellen hat, ist diese Aufgabe dem Vorstand zugewiesen.

Für den Fall, dass die Anzahl der zu entsendenden Delegierten die Anzahl der Vorstandsmitglieder übersteigt, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Abteilungsleiter die erforderliche Anzahl an weiteren Delegierten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden, bei der Abwesenheit die des Kassenwartes. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Kassenwart. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Vorstandsaufgaben, ausgenommen die der Beisitzer, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern gebildet. Der erweiterte Vorstand wird mindestens dreimal jährlich einberufen. Er stellt den Haushaltsentwurf auf. Vorstand und erweiterter Vorstand informieren sich gegenseitig über die aktuelle Entwicklung im Verein.

Seine Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer mindestens zweiwöchigen Frist in Textform.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Gremium. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt nach § 11 dieser Satzung im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er tritt auf in Textform verfassten und begründeten Antrag jedes Vereinsmitgliedes und den in dieser Satzung benannten Fällen zusammen. Außer den in § 7 dieser Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft) genannten Fällen, in denen er abschließend entscheidet, spricht der Ehrenrat nur Empfehlungen an den Vorstand aus. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, wird das ihn ersetzende Ehrenratsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Ehrenratsmitglieds zu gewählt.
2. Der Ehrenrat besitzt ein stimmrechtsloses Teilnahmerecht an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands (§ 12).

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird das ihn ersetzende Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu gewählt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. April des neuen Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl der Ehrenratsmitglieder
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung, -
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushang vor der Geschäftsstelle der TSG in der Hannoverschen Straße 51, Großburgwedel. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen nur, wenn zehn von hundert der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach dem Tag der Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten vor der TSG Geschäftsstelle (s. § 17 Nr.1) bekannt zu geben. Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform Widerspruch beim Vorstand

eingelegt werden. Der Widerspruch hat den unzutreffenden wie den behaupteten zutreffenden Inhalt genau anzugeben.

5. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, ggf. durch Beifügung einer Anlage zum Protokoll.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur volljährige Mitglieder, die länger als drei Monate Mitglied im Verein sind sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei den Abteilungsversammlungen können abweichend zu Nr. 1 auch Mitglieder das Stimmrecht besitzen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und länger als drei Monate der Abteilung angehören.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Ihr Ausschluss kann entsprechend § 7 Ziffer 3 erfolgen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Dabei wird je Jahr ein Kassenprüfer gewählt. Im dritten Jahr seiner Amtszeit ist er nur Vertreter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wird der ihn ersetzende Kassenprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Kassenprüfers gewählt.
Bei der ersten Wahl nach zustimmender Beschlussfassung über diese Satzungsänderung wird ein Kassenprüfer für drei Jahre, einer für zwei Jahre und einer für ein Jahr (= Vertreter) zu gewählt. K
2. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
Nach der Mitgliederversammlung stellen die Kassenprüfer dem Vorstand zeitnah den Prüfbericht in Textform zur Verfügung.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung soll der gesamte Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Abteilungen sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit mindestens drei Stimmen der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgwedel, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat

§ 24 Schlussbestimmungen

Der Verein ist geschlechtlich neutral. Soweit in dieser Satzung sprachlich nur die maskuline Form verwendet wird, sind Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.03.2017 beschlossen worden.

Zusätze (nicht Satzungsinhalt):

Die Satzung wurde geändert

- am 15.03.2019
- am 10.07.1020

- am 07.03.2024
- am 06.03.2025